

Satzung

Stand: 08.04.2009



§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Mini Car Gemeinschaft Strohgäu.
- 1.2. Er hat den Sitz in Korntal-Münchingen.
- 1.3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigsburg eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es den Modellsport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Teilnahme an National & International Modellsportveranstaltungen
 - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen sowie Veranstaltung
 - Technische Beratung und Unterstützung zum Thema Modellsport

§ 3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 4.2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.
- 4.3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4.6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

§ 5. Beiträge

- 5.1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 1-fache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.2. Ehrenmitglieder werden Beitragsfrei geführt.

§ 6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, einem Kassierer, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- 7.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. und 2. Vorsitzender. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 1. und 2. Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten und die Einzelvertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des 1. oder 2. Vorsitzenden gilt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.4. Die Wiederwahl ist möglich. Die Jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Alljährlich in den ersten drei Kalendermonaten ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8.2. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind wahlberechtigt.
- 8.3. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme
- 8.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen
 - Änderung der Beitragshöhe
 - Ebenso werden dort Ehrenmitglieder ernannt
 - Auflösung des Vereins
- 8.5. Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitz unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.9. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung

Stand: 08.04.2009



§ 9. Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 9.1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- 9.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10. Beurkundung von Beschlüssen

- 10.1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 11.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitglieder -versammlung gefasst werden.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Nachfolgeverein, sofern dieser innerhalb von 2 Jahren gegründet wird und die in dieser Satzung genannten Ziele ebenfalls verfolgt oder an eine Gemeinnützige bzw. mildtätige Einrichtung wie zum Bsp. das Deutsche Rote Kreuz. Vor Auflösung ist das Finanzamt zu hören.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator welcher die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.

Gründungsmitglieder:

Ort: _____

Datum: _____